

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 1

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen

Bei Inanspruchnahme der §§ 4g, 6b, 6c, 7g EStG und / oder R 6.6 EStR und bis zur vollständigen Auflösung / Übertragung, bei Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sowie bei Betriebseinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird und keine Gewinnermittlung nach § 13a EStG erfolgt, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz oder eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG ist stets elektronisch zu übermitteln.

Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Einkunftsart

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

Selbständige Arbeit

Vermietung und Verpachtung

99

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten)
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

Summe der Besteuerungsgrundlagen

EUR

Ct

Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2):

– nach Schlüssel zu verteilen

100

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

117

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –

108

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten

113

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)

142/143

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):

– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

420

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)

421

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)

430

– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)

431

Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

419

Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)

158

Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 16 entfällt

212

Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

159

Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 18 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

213

Weitere Angaben

Die Anlage Zinsschranke ist beigefügt.

Ja

		Name des Beteiligten	
		Ifd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –			
Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2):			
5	– nach Schlüssel zu verteilen		
6	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
7	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
8	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –	108	
9	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:			
10	Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)	143	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):			
11	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)		
12	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
13	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)	430	
14	– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)	431	
15	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
16	Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
17	Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 16 entfällt	212	
18	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
19	Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 18 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
20	Weitere Angaben		
21			
22			
23			
24			

Steuernummer

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

		Name des Beteiligten	
		Ifd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –			
Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 5 bis 8 und 15 bis 20 der Anlage FE 2):			
5	– nach Schlüssel zu verteilen		
6	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
7	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
8	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –	108	
9	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:			
10	Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 5 und 6 enthalten)	143	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):			
11	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)		
12	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 der Anlage FE 1 oder Zeile 19 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
13	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 7 enthalten)	430	
14	– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 9 enthalten)	431	
15	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
16	Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
17	Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 16 entfällt	212	
18	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
19	Für 2016 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 18 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
20	Weitere Angaben		
21			
22			
23			
24			